

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1. Allgemeines

Für die Geschäftsbeziehungen gelten ausschließlich die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Abweichende Bedingungen gelten nur dann, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

§ 2. Bestellung / Lieferung

Angebote und Auftragsannahmen erfolgen freibleibend. Aufträge gelten als angenommen wenn schriftliche Bestätigung oder Rechnung erteilt bzw. die Lieferung vereinbarungsgemäß ausgeführt ist. Die Lieferung erfolgt zu den Preisen der jeweils geltenden Preisliste bei Lieferung. Die Preise verstehen sich zzgl. allen gesetzl. Steuern in den jeweiligen Ländern.

§ 3. Zahlungen

Sämtliche Rechnungen (ProForma) sind sofort und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. bei Vereinbarung einer Bankgarantie eines Inländischen Bankinstitutes ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen fällig. Bei Zahlungsverzug oder Nichteinlösung / Rückbelastung von Banklastschriften / Schecks und Wechselprotest werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem Basiszinssatz gemäß § 1 Diskontüberleitungsgesetz, mindestens aber 8 % jährlich sowie Bankgebühren und Provisionen berechnet. Bei Zahlungsverzug können darüber hinaus für zukünftige Lieferungen Barzahlung verlangt und weitere Lieferungen vom Ausgleich der Zahlungsrückstände abhängig gemacht werden. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

§ 4. Abrechnung / Aufrechnung

Saldenbestätigung und sonstige Abrechnungen gelten als anerkannt, wenn der Käufer nicht innerhalb von 10 Tagen ab Zugang schriftlich widerspricht. Eine Aufrechnung ist nur mit vom Lieferanten anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 5. Lieferverpflichtung

Alle Bestellungen werden im Rahmen des regulären Geschäftsganges und zu den üblichen Geschäftszeiten des Verkäufers ausgeliefert. Die Lieferfrist beginnt mit Annahme der Bestellung/zahlung und wird mit ca. 30 - 50 Tage festgelegt. . Falls der Verkäufer die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, hat der Käufer eine angemessene Nachlieferfrist beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Käufer zu gewähren und kann Rechte aus diesem Vertrag erst nach Ablauf der Nachfrist geltend machen. Der Käufer kann Schadensersatz wegen Verzugs nur bei Vorsatz und grober Fährlässigkeit des Verkäufers geltend machen. Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, Diebstahl, Verlust, Unfall, Energiemangel, behördlichen Maßnahmen sowie Betriebsstörungen wird die Lieferfrist bzw. Annahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung verlängert. Der Verkäufer ist nach seiner Wahl auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Nach Wegfall der Behinderung gelten im Hinblick auf die Fristen und Nachfristen die Bestimmungen des BGB.

§ 6. Beanstandungen

Alle Getränke werden in einwandfreier Beschaffenheit geliefert. Beanstandungen über die gelieferten Getränke sind unverzüglich bei Empfang geltend zu machen. Das gleiche gilt für offensichtliche Mängel d.h. solche, die der Kunde bei Empfang der Ware unmittelbar erkennen musste oder konnte. Der Verkäufer kann auch wertmäßigen Ersatz in Form einer Gutschrift erteilen. Mängel, die durch unsachgemäße Lagerung, zeitliche Überlagerung und Behandlung der Ware beim Käufer entstehen, gehen zu dessen Lasten. Bei festgestellten Mängeln, die zu Lasten des Verkäufers gehen, kann der Käufer Ersatz bzw. Gutschrift verlangen. Sonstige Mängelrügen können nur innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen geltend gemacht werden.

§ 7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie der Nebenforderungen des Verkäufers, bei Scheck, Wechsel sowie Banklastschriften, Abrechnung bis zu deren Einlösung Eigentum des Verkäufers. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf sämtliche, vom Verkäufer gelieferten und noch zu liefernden Waren, bis zur Bezahlung der gesamten Forderung aus der Geschäftsverbindung und Begleichung eines etwaigen, sich zu Lasten des Käufers ergebenden Kontokorrentsaldos. Das gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Der Käufer darf über bezogene Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen. Die aus dem Weiterverkauf der gelieferten Waren entstehenden Forderungen tritt der Käufer sicherungshalber bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung und Begleichung eines etwa zu Lasten des Käufers bestehenden Kontokorrentsaldos an den Verkäufer ab. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Lieferung. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz Abtretung berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Verkäufers bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherheit die zu sichernde Forderung um mehr als 25 % übersteigt, wird der Verkäufer vollbezahlte Lieferungen nach seiner Wahl freigeben. Der Käufer darf über das Vorbehaltsgut ansonsten nicht verfügen, es insbesondere nicht zur Sicherung übereignen, Pfändungen seitens Dritter sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

§ 9. Erfüllungsort u. Gerichtsstand

Soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, ist für alle gegenseitigen Ansprüche sowohl Erfüllungsort als auch Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.

§ 10. Sonstiges

Der Verkäufer ist berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Käufer zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln. Mit diesen Geschäftsbedingungen treten alle früheren außer Kraft. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrage eine Lücke befinden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige als wirksam vereinbart, die dem Sinn und Zweck entspricht.